

Bekanntmachung

IV. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung - und die Abgabe von Wasser - öffentliche Wasserversorgung - vom 17.09.2013

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 23 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser - öffentliche Wasserversorgung - der Stadt Glücksburg (Ostsee) vom 17.09.2013 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 13.12.2016 folgende IV. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 2, 3 und 4 werden wie folgt geändert:

- (2) Die Verbrauchsgebühr berechnet sich bei Grundstücken mit Wasserzählern nach der durch die Wasserzähler entnommenen Wassermenge, im Falle des § 20 Abs. 1 Satz 2 der Wasserversorgungssatzung nach der rechnerisch ermittelten bzw. geschätzten Wasserentnahme. Sie beträgt 1,37 €/m³.
- (3) Für gewerbesteuerpflichtige Betriebe ab einer Wasserabnahmemenge von 1.500m³ jährlich beträgt die Verbrauchsgebühr 1,27 €/m³.
- (4) Ab einer Wasserentnahmemenge von 28.000 m³ jährlich beträgt die Verbrauchsgebühr 0,96 €/m³.

Artikel 2

§ 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

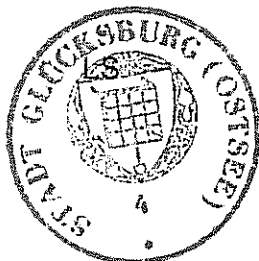
- (2) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeiträgen jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines Jahres fällig. Die Vierteljahresbeiträge sind zu den in Satz 1 genannten Fälligkeitszeitpunkten über den Ablauf des Kalenderjahres hinaus so lange zu zahlen, bis eine Neufestsetzung erfolgt ist. Nachzahlungen aus der endgültigen Abrechnung für das vergangene Kalenderjahr sind zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt nach Erteilung des Bescheides zu entrichten, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides; Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Abschlagszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung mit dem nächsten fällig werden Vierteljahresbeitrag oder durch Zurückzahlung ausgeglichen.

Artikel 3

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Glücksburg (Ostsee), den 15.12.2016

Bekanntmachung
im Internet am: _____
Aushang am: _____
Abnahme Aushang am: _____



gez. _____
Kristina Franke
Bürgermeisterin